

Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling in der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik sowie der Statistik über Finanzielle Transaktionen

1. Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der sich Einheiten im Rahmen eines Finanzmanagements liquide Mittel zur Verfügung stellen oder erhalten. Die Bereitstellung von liquiden Mitteln ist **unabhängig von Liquiditätsbedarfen** in der Statistik auszuweisen.

Die verwaltende Einheit heißt Cash-Pool-Führer, die teilnehmenden Einheiten heißen Cash-Pool-Einheiten. Um Einheiten handelt es sich dabei jedoch nur, wenn sie über ein eigenständiges Rechnungswesen verfügen.

Demnach sind insbesondere folgende Sachverhalte beim „Cash-Pooling“ auszuweisen:

- Liquiditätsverbünde zwischen Kernhaushalten (z.B. Einheitskassen oder Amtskassen)
- Liquiditätsverbünde zwischen Kern- und (eigenen) Extrahaushalten sowie sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
- Liquiditätsverbünde, die „Cash Concentration“ praktizieren
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen

Nicht zu erfassen sind:

- Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten ohne separates Rechnungswesen (innere Darlehen)

2. Erfassung von Cash-Pooling in der Schulden- und Finanzvermögenstatistik (Bestandsstatistiken)

Die Intention für die Erfassung von Cash-Pooling ist es, Liquiditätsbeziehungen in der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik ganzheitlich, konsistent und bundesweit vergleichbar abbilden zu können.

Bei der Erfassung von Cash-Pooling ist Folgendes zu beachten:

a) Statistikmeldung aus Sicht der Cash-Pool-Einheit

Da eine Cash-Pool-Einheit zu einem bestimmten Zeitpunkt entweder ein „Guthaben“ (Forderung) beim Cash-Pool-Führer oder eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool-Führer hat, erfolgt für Cash-Pool-Einheiten der Ausweis auch entweder nur in der Finanzvermögen- oder nur in der Schuldenstatistik.¹

Häufig besitzt eine Cash-Pool-Einheit kein eigenes Bankkonto, weshalb sie am Cash-Pool teilnimmt und weshalb ihre Geldmittel auf dem Bankkonto des Cash-Pool-Führers eingezahlt sind. Im Regelfall hat eine Cash-Pool-Einheit mehr an den Cash-Pool-Führer gezahlt als von diesem erhalten und ist somit in einer Guthaben-Position gegenüber dem Cash-Pool-Führer. Dann ist in der Finanzvermögenstatistik eine „Ausleihung/ Vergabe von liquiden Mitteln“ an den öffentlichen Bereich mit Laufzeit „bis einschl. 1 Jahr“ auszuweisen. Zusätzlich muss der betreffende Betrag in der Darunter-Position „im Rahmen von Cash-Pooling/ Einheitskasse/ Amtskasse“ angegeben werden.

¹ Liquiditätsbeziehungen zwischen Cash-Pool-Einheiten untereinander finden in einem Liquiditätsverbund lediglich indirekt über den Cash-Pool-Führer statt. In der Statistik werden deshalb immer nur die Beziehungen der jeweiligen Cash-Pool-Einheit mit dem Cash-Pool-Führer dargestellt.

Wenn eine Cash-Pool-Einheit zum Stichtag gegenüber dem Cash-Pool-Führer eine Verbindlichkeit aufweist, meldet sie stattdessen in der Schuldenstatistik einen „Kassenkredit“ mit Laufzeit „bis einschl. 1 Jahr“ gegenüber dem öffentlichen Bereich. Zusätzlich gibt sie den betreffenden Betrag in der Darunter-Position „im Rahmen von Cash-Pooling/ Einheitskasse/ Amtskasse“ an.

Beispiel: Die Cash-Pool-Einheit A hat zum 31.12.2016 in der Finanzvermögenstatistik eine Ausleihung an den Cash-Pool-Führer in Höhe von 1 Mio. Euro gemeldet. Bis zum 31.12.2017 hat die Cash-Pool-Einheit dann aber 1,5 Mio. Euro vom Cash-Pool-Führer erhalten, ohne etwas an diesen gezahlt zu haben. Dies bedeutet, dass zunächst das Finanzvermögen (Ausleihung/ Vergabe von liquiden Mitteln) auf den Bestand Null zurückgegangen ist. Da die Cash-Pool-Einheit über das ursprüngliche Guthaben (1,0 Mio. Euro) hinaus weitere Mittel erhalten hat (0,5 Mio. Euro mehr als das Guthaben zum 31.12.2016), muss sie zum 31.12.2017 in der Schuldenstatistik einen Bestand an Kassenkrediten in Höhe von 0,5 Mio. Euro ausweisen. In der Finanzvermögenstatistik zum 31.12.2017 ist hingegen keine Meldung mehr vorzunehmen.

b) Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers

Im Gegensatz zur Cash-Pool-Einheit, die nur ihre Beziehung zum Cash-Pool-Führer in der Statistik abbilden muss, hat der Cash-Pool-Führer die Liquiditätsbeziehungen zu allen Cash-Pool-Einheiten darzustellen. Dabei ist das Verhältnis zu jeder einzelnen Cash-Pool-Einheit zu betrachten und zu bestimmen, ob der Cash-Pool-Führer eine Forderung oder eine Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Einheit hat.

Die Meldung in der Statistik erfolgt nach dem **Bruttoprinzip**, d.h. dass sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten dargestellt werden müssen. Der Cash-Pool-Führer hat alle Forderungen, die er gegenüber Cash-Pool-Einheiten hat, zusammenzufassen und in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen. Gleiches gilt für die Verbindlichkeiten, die in der Schuldenstatistik zu erfassen sind. **Eine Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander ist nicht zulässig.**

Die Summe der Verbindlichkeiten zum Stichtag wird in der Schuldenstatistik als „Kassenkredit“ mit Laufzeit „bis einschl. 1 Jahr“ gegenüber dem öffentlichen Bereich sowie in der Darunter-Position „im Rahmen von Cash-Pooling/ Einheitskasse/ Amtskasse“ gemeldet. Die Summe der Forderungen ist in der Finanzvermögenstatistik als „Ausleihungen/ Vergabe von liquiden Mitteln“ an den öffentlichen Bereich mit Laufzeit „bis einschl. 1 Jahr“ zu buchen. Zusätzlich wird der betreffende Betrag in der Darunter-Position „im Rahmen von Cash-Pooling/ Einheitskasse/ Amtskasse“ angegeben.

Hinweis zur Meldung des Geldmittelbestands: Der Cash-Pool-Führer ist der rechtliche Eigentümer der für das Cash-Pooling gehaltenen Geldmittel und durchgeführten Geldmittelanlagen (insbesondere Bankkonten).² Eventuelle Geldmittelbestände aus dem Cash-Pool sind vom Cash-Pool-Führer in der Finanzvermögenstatistik unter dem Merkmal „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen, sofern sie bar oder auf einem Bankkonto oder als sonstige Einlage gehalten werden. Werden Geldmittel anderweitig (z.B. in Wertpapieren) gehalten, ist dies in dem entsprechenden Instrument gemäß Finanzvermögenstatistik auszuweisen. Da die Cash-Pool-Einheiten im Rahmen des Cash-Pooling nicht Eigentümer echter Bankkonten sind, sind Geldmittelbestände des Cash-Pools von ihnen auch nicht in der Finanzvermögenstatistik unter dem Merkmal „Bargeld und Einlagen“ zu melden. Sofern aber Geldmittelbestände außerhalb des Cash-Pools eigenständig von den Cash-Pool-Einheiten geführt werden, sind diese im Merkmal „Bargeld und Einlagen“ der Finanzvermögenstatistik zu melden.

c) Kreditaufnahmen beim nicht-öffentlichen Bereich

² Der Cash-Pool-Führer ist ebenso der rechtlich Verpflichtete aus abgeschlossenen Finanzierungsinstrumenten, etwa aufgenommenen Kassenkrediten beim nicht-öffentlichen Bereich.

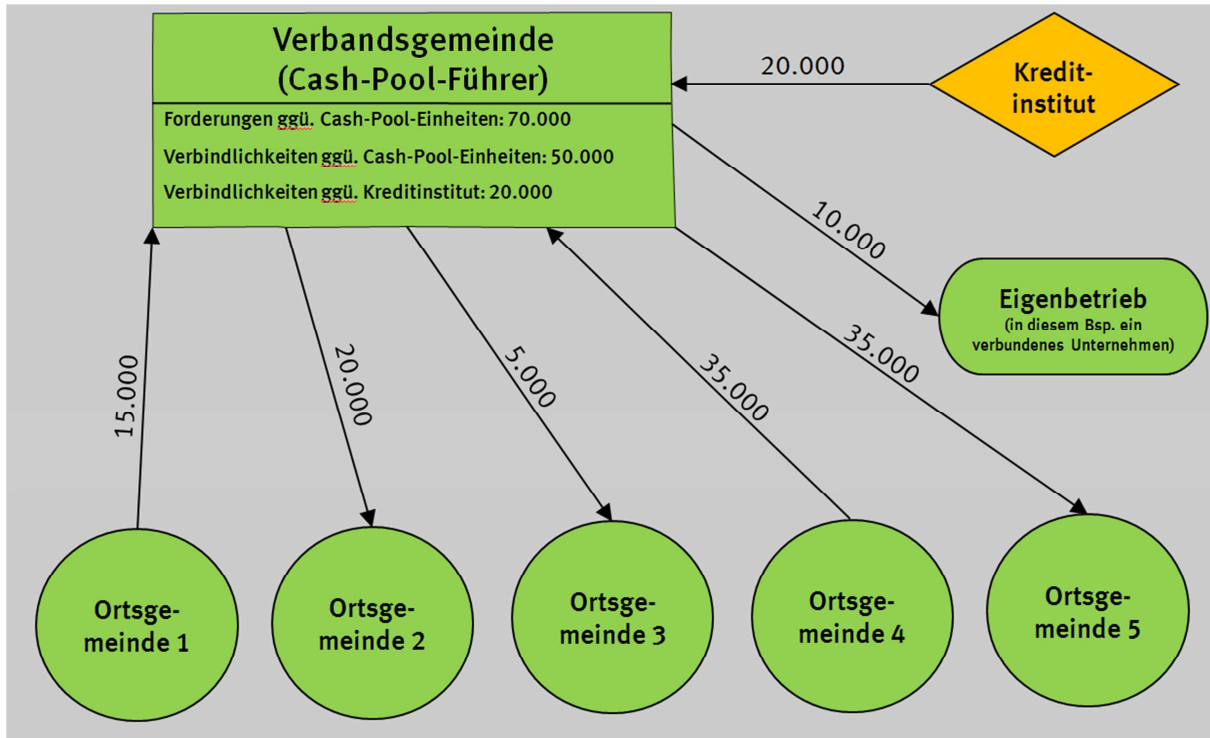
Übersteigt der Liquiditätsbedarf einer Einheit die Geldmittel des Cash-Pools, so kann es vorgesehen sein, dass der Cash-Pool-Führer eine Kreditaufnahme beim nicht-öffentlichen Bereich (typischerweise einem Kreditinstitut) vornimmt und den gemeinsamen Geldmittelbestand dadurch erhöht. In diesem Fall ist die Kreditaufnahme (bei dem Kreditinstitut) in der Schuldenstatistik nur durch den Cash-Pool-Führer auszuweisen.

Wird der vom Cash-Pool-Führer bei einem Kreditinstitut aufgenommene Betrag für eine Cash-Pool-Einheit verausgabt (z.B. Bezahlung von Gehältern oder Rechnungen) oder an diese weitergeleitet, so weist der Cash-Pool-Führer zunächst die Kreditaufnahme beim nicht-öffentlichen Bereich in der Schuldenstatistik aus. Des Weiteren meldet der Cash-Pool-Führer eine „Ausleihung/ Vergabe von liquiden Mitteln“ an den öffentlichen Bereich sowie in der Darunter-Position „im Rahmen von Cash-Pooling/ Einheitskasse/ Amtskasse“. Im Umkehrschluss meldet die Cash-Pool-Einheit, die den Kredit erhält, in der Schuldenstatistik einen Kassenkredit mit Laufzeit „bis einschl. 1 Jahr“ beim öffentlichen Bereich und darunter „im Rahmen von Cash-Pooling/ Einheitskasse/ Amtskasse“.

Sind die einzelnen Cash-Pool-Einheiten selbst zur direkten Kreditaufnahme beim nicht-öffentlichen Bereich befugt, erfolgt der Ausweis in der Schuldenstatistik durch die jeweilige Cash-Pool-Einheit, die den Kredit aufnimmt.

Beispiel Verbandsgemeinde (Cash-Pool-Führer) mit 5 Ortsgemeinden und einem Eigenbetrieb (öffentlicher Fonds, Einrichtung und Unternehmen):

Im unten stehenden Beispiel reichen die Mittel, welche die Verbandsgemeinde (Cash-Pool-Führer) von den Ortsgemeinden (Cash-Pool-Einheiten) 1 und 4 erhält, nicht aus, um den Bedarf der Ortsgemeinden 2, 3 und 5 sowie des Eigenbetriebs zu decken. Der Bedarf der Ortsgemeinde 2 wird durch eine Kreditaufnahme der Verbandsgemeinde bei einem Kreditinstitut finanziert.



Berichtseinheit	Schuldenstatistik	Finanzvermögenstatistik
Ortsgemeinde 1		Ausleihung an Gemeinden/Gv. (öffentlicher Bereich) mit Laufzeit < 1 Jahr: 15.000; darunter: im Rahmen von Cash-Pooling: 15.000
Ortsgemeinde 2	Kassenkredit bei Gemeinden/Gv. (öffentlicher Bereich) mit Laufzeit < 1 Jahr: 20.000; darunter: im Rahmen von Cash-Pooling: 20.000	
Ortsgemeinde 3	Kassenkredit bei Gemeinden/Gv. (öffentlicher Bereich) mit Laufzeit < 1 Jahr: 5.000; darunter: im Rahmen von Cash-Pooling: 5.000	
Ortsgemeinde 4		Ausleihung an Gemeinden/Gv. (öffentlicher Bereich) mit Laufzeit < 1 Jahr: 35.000; darunter: im Rahmen von Cash-Pooling: 35.000
Ortsgemeinde 5	Kassenkredit bei Gemeinden/Gv. (öffentlicher Bereich) mit Laufzeit < 1 Jahr: 35.000; darunter: im Rahmen von Cash-Pooling: 35.000	
Eigenbetrieb	Kassenkredit bei Gemeinden/Gv. (öffentlicher Bereich) mit Laufzeit < 1 Jahr: 10.000 darunter: im Rahmen von Cash-Pooling: 10.000	
Verbandsgemeinde (Cash-Pool-Führer)	Kassenkredit bei öffentlichem Bereich mit Laufzeit < 1 Jahr: 50.000; davon gegenüber Gemeinden/Gv.: 50.000 darunter: im Rahmen von Cash-Pooling: 50.000; Kassenkredit bei Kreditinstitut: 20.000	Ausleihung an den öffentlichen Bereich mit Laufzeit < 1 Jahr: 70.000 davon gegenüber Gemeinden/Gv.: 60.000 davon gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen: 10.000 darunter: im Rahmen von Cash-Pooling: 70.000; Bargeld und Einlagen: 0

3. Erfassung von Cash-Pooling in der Statistik über Finanzielle Transaktionen

Wichtig (nur) für die Erhebung bei den Kernhaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände sowie deren kameral buchenden Extrahaushalten ab dem 1. Quartal 2019:

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen im Rahmen der Erhebung bei den kommunalen Kernhaushalten sowie deren kameral buchenden Extrahaushalten nur das Cash-Pooling mit sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erfasst (und nicht mit Gemeinde-Kernhaushalten sowie Gemeinde-Extrahaushalten). Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen.³

Die aktuelle Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2017_pdf.pdf?__blob=publicationFile

Diese Regelung betrifft nicht die Schulden- und die Finanzvermögenstatistik.

Bei der Erfassung von Cash-Pooling ist Folgendes zu beachten:

Cash-Pooling wird, analog zur Finanzvermögenstatistik, unter dem Merkmal „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ ausgewiesen.

Anders als bei den Bestandsstatistiken **erfolgt die Erfassung netto**, d. h. „Vergabe von Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ wird mit dem „Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ im jeweiligen Quartal saldiert und, je nach Saldo, **entweder** unter „Vergabe von Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ **oder** unter „Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ ausgewiesen.

Gelder, welche eine Cash-Pool-Einheit einem Cash-Pool-Führer zuführt, ebenso wie die Vereinnahmung von Geldern, die eigentlich der Cash-Pool-Einheit zustehen, durch den Cash-Pool-Führer stellen eine „Vergabe von Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ von der Cash-Pool-Einheit an den Cash-Pool-Führer dar.

Im Umkehrschluss stellen Gelder, welche der Cash-Pool-Führer im Namen und auf Rechnung einer Cash-Pool-Einheit verausgibt oder die der Cash-Pool-Führer an eine Cash-Pool-Einheit zahlt, einen „Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ für die Cash-Pool-Einheit dar.

Beides gilt jedoch nur im Falle eines positiven Saldos („Guthaben“) der Cash-Pool-Einheit gegenüber dem Cash-Pool-Führer, d. h. in einer Situation, in der die Cash-Pool-Einheit dem Cash-Pool-Führer insgesamt mehr Gelder zugeführt hat als von ihr oder für sie über den Cash-Pool-Führer verausgabt wurde.

In der Ausgangssituation eines negativen Saldos (Verbindlichkeit) der Cash-Pool-Einheit gegenüber dem Cash-Pool-Führer stellen für die Cash-Pool-Einheit vom Cash-Pool-Führer vereinnahmte Mittel eine Kreditilgung und weitere Auszahlungen im Namen und auf Rechnung der Cash-Pool-Einheit eine weitere Kreditaufnahme der Cash-Pool-Einheit beim Cash-Pool-Führer dar. Beides ist nicht im Rahmen dieser Statistik, sondern der Schuldenstatistik auszuweisen.

Cash-Pool-Führer melden, wie oben für Cash-Pool-Einheiten dargelegt, „Vergabe von Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ und „Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ im Rahmen dieser Sta-

³ Im Laufe dieses Jahres wird eine Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts zur Verfügung gestellt werden.

tistik, wenn aus ihrer Sicht ein positiver Saldo gegenüber der Cash-Pool-Einheit vorliegt. Hat also die Cash-Pool-Einheit seit Beginn des Cash-Pooling weniger Geldmittel in den Cash-Pool eingebracht, als für sie vom Cash-Pool-Führer verausgabt wurden, besteht ihr gegenüber eine Forderung des Cash-Pool-Führers.

Wenn der Cash-Pool-Führer weitere Geldmittel für die Cash-Pool-Einheit verausgabt, erhöht sich die Forderung des Cash-Pool-Führers gegenüber der Cash-Pool-Einheit. Insofern hat der Cash-Pool-Führer im Rahmen dieser Statistik eine „Vergabe von Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ an die Cash-Pool-Einheit zu melden.

Wenn der Cash-Pool-Führer Geldmittel für die Cash-Pool-Einheit vereinnahmt (z.B. aus Gebühreneinnahmen), sinkt die Forderung des Cash-Pool-Führers gegenüber der Cash-Pool-Einheit entsprechend. Somit hat der Cash-Pool-Führer im Rahmen dieser Statistik einen „Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen/ liquiden Mitteln“ gegenüber der Cash-Pool-Einheit zu melden.

Wie auch für Cash-Pool-Einheiten dargelegt, hat der Cash-Pool-Führer die zuletzt beschriebenen Sachverhalte in dieser Statistik nur zu melden, falls und solange sein Forderungsbestand gegenüber der Cash-Pool-Einheit größer/gleich null ist. Sollte der Forderungsbestand negativ sein oder negativ werden, ist der negative Teil der Cash-Pool-Transaktionen im Rahmen dieser Statistik nicht zu berücksichtigen.

Hinweis zur Meldung des Geldmittelbestands: Der Cash-Pool-Führer ist der rechtliche Eigentümer der für das Cash-Pooling geführten Geldmittelanlagen (z.B. Bankkonten). Die Geldmittelbestände dieser Konten fließen im Rahmen dieser Statistik in die Ermittlung der Bestandsveränderung unter dem Merkmal „Bargeld und Einlagen“ ein.